



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ VON WILD- UND NUTZTIEREN VOR GROSSRAUBTIEREN IM KANTON BERN

Weissenburg, 07. Juli 2024

Medienmitteilung

Ein Riss reicht!

Der Wolf muss nach 1 Nutztier-Riss zum Abschuss freigegeben werden.

Die Schweiz muss grundlegend von einer reaktiven zu einer proaktiven Regulierung der Grossraubtiere umdenken. Angesichts des exponentiellen Wachstums der Bestände an Grossraubtieren ist die reaktive Regulierung an ihre Grenzen gestossen.

Der Berner Regierungsrat hat sich in seiner Antwort auf die Vernehmlassung kritisch gegen die Regulierung der Wolfsbestände geäussert. Das enttäuscht uns sehr. Der Kanton Bern ist der grösste Agrarkanton der Schweiz und die Alpwirtschaft wird in Zukunft nur Bestand haben, wenn die Grossraubtiere konsequent reguliert werden können. SP-Regierungsrat Christoph Ammann aus Meiringen scheint dies wenig zu interessieren.

Die Vereinigung hat es sehr begrüsst, dass Bundesrat Albert Rösti auf den 1. Dezember 2023 bereits eine Teilrevision der Jagdverordnung vorgezogen hat mit der Möglichkeit zur proaktiven Bestandes Regulierung bis zum 31. Januar 2024.

Die Erfahrung zeigt, dass dieses Zeitfenster von nur zwei Monaten zu kurz war. Zudem wurden Entnahmen von Schad stiftenden Rudeln durch Einsprachen behindert. Entgegen den ursprünglichen Absichten konnten letztlich keine ganzen Rudel entnommen werden. Die Zahl der Rudel ist somit weiterhin auf einem viel zu hohen Niveau. Das sind immer noch deutlich mehr als zum Zeitpunkt der Volksabstimmung vom September 2020. Damit herrscht weiterhin ein sehr hoher Druck auf der Landwirtschaft und die Haltung von Nutztieren.

Für die Periode vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2025 erwarten wir, dass die Kantone besser vorbereitet sind, insbesondere mehr geeignete Personen (Jäger) für die Regulation eingesetzt werden, allfällige Einsprachen abgewiesen werden (da nun die Verordnung in einer ordentlichen Vernehmlassung ist) und somit eine effektivere Regulierung erfolgen kann.

Die nun vorliegende Verordnung nimmt die Elemente aus der Übergangsverordnung auf. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Übergangsverordnung vermerkt, fordern wir tiefere Schwellenwerte, was die Anzahl der Rudel anbelangt. Grenzüberschreitende Rudel sind als ganze Rudel anzurechnen. **Ebenfalls erwarten wir die Herabsetzung des**

Schwellenwertes auf den Riss eines Nutztieres. Nach einem Übergriff muss das Raubtier sofort zum Abschuss freigegeben werden. Bei Angriffen auf grosse Nutztiere (Pferde, Rindvieh) sind auch bereits leichte Verletzungen als Abschussgrund anzuerkennen, da bereits leichte Verletzungen belegen, dass die betreffenden Wölfe die Scheu verloren haben.

Die sachliche und ausgewogene Information der Öffentlichkeit ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag von Art. 14 des revidierten Jagdgesetzes zu verstärken. Dazu gehört auch, dass die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden aktiv den touristischen Destinationen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso müssen die Statistiken über die direkten und indirekten Schäden, welche durch Grossraubtiere verursacht werden, ausgebaut und vom BAFU finanziert werden.

Werden Notfallmassnahmen erteilt, muss parallel dazu eine Abschussbewilligung für den Übergreifer erfolgen. Die Vereinigung lehnt die zusätzlichen Auflagen und Einschränkungen der Regulierung, der Schutz- und Notfallmassnahmen, die weiter gehen als die bisherigen Vorgaben ab.

Weil früher oder später jede geschützte Tierart zur schadenstiftenden Tierart wird, ist es wichtig, dass künftig auch andere geschützte Arten wie der Biber, der Fischotter und der Gänsegeier rechtzeitig und wirksam reguliert werden können.

Unsere wichtigsten Anliegen zur Vorlage:

Art. 4c Abs. 1

Die Schadschwelle ist auf 1 gerissenes Nutztier zu senken. Bei Tieren der Rinder und Pferdegattung soll jegliche Verletzung und nicht nur eine schwere Verletzung zu Abschussbewilligung führen.

Art. 9b Abs. 2

Wir bereits in der Vergangenheit gefordert, ist die Schadgrenze auf 1 gerissenes Nutztier zu senken und bei Tieren der Pferde- und Rindergattung sind auch leichte Verletzungen anzurechnen.

Art 10g zu ersetzen durch:

Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber und Gänsegeier.

Art 10g.

Abs 4 (NEU) Der Bundesrat wird beauftragt, Nutztiere, welche auf Alpweiden nachweislich von Gänsegeiern angegriffen wurden oder durch Steinschlag umgekommen sind zu entschädigen.

Das Herdenschutzhund-Programm soll weiterhin über den Bund laufen.

Verteidigungsschuss:

Verteidigungsschüsse dienen letztlich dazu, den Wolf von einer Nutztierherde fernzuhalten und die Nutztiere zu schützen. Unabhängig davon, ob es zu einem Riss gekommen ist oder nicht (nach dem Vorbild Frankreichs).

Abschliessend fordern wir eine unabhängige Beratungsstelle zur Unterstützung der Behörden von Bund und Kantonen bei der Konfliktlösung. Dies ist mit der heutigen Stelle Kora nicht gegeben.

Thomas Knutti, Präsident und Nationalrat